

Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe der Zukunftsregion4Klima

Präambel

Die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg und Vechta haben sich im Rahmen des niedersächsischen Programms Zukunftsregionen zur Zukunftsregion4Klima zusammengeschlossen. Entsprechend der Programmvorgaben richtet die Zukunftsregion eine Steuerungsgruppe für die regionale Zusammenarbeit im Rahmen des Programms ein.

Die Steuerungsgruppe (SG) Zukunftsregion4Klima hat in ihrer Versammlung am 12.04.2023 folgende Fassung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Name, LEAD-Partner

Die SG führt den Namen Steuerungsgruppe Zukunftsregion4Klima. Der Landkreis Ammerland ist LEAD-Partner und gemeinsam mit den Landkreisen Cloppenburg, Oldenburg und Vechta Trägerin der Zukunftsregion.

§ 2 Zweck

Zweck der SG ist die Umsetzung des Zukunftskonzeptes Zukunftsregion4Klima. Die Zukunftsregion umfasst die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg und Vechta.

§ 3 Aufgaben

- (1) Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit in der Zukunftsregion4Klima zur Umsetzung des 2022 erarbeiteten Zukunftskonzeptes mit den Handlungsfeldern „Biologische Vielfalt und funktionierende Naturräume“ sowie „Kultur und Freizeit“ übernimmt die Steuerungsgruppe die folgenden Aufgaben:
 - a. Umsetzung des Zukunftskonzeptes „Zukunftsregion4Klima“ und ggf. Anpassung oder Ergänzung der definierten Entwicklungsziele und die Fortschreibung des Zukunftskonzeptes.
 - b. Beschlussfassung über die Einschätzung zum Nicht-Vorliegen eines Fördervorrangs anderer Richtlinien und zur Eignung von Projekten/Projektideen zur Umsetzung der Ziele des Zukunftskonzeptes
 - c. Entscheidung über die Förderwürdigkeit von beantragten Projekten und Votum zum Einsatz von Budgetmitteln auf Grundlage der Förderwürdigkeitsprüfung
 - d. Projektauswahl entsprechend der Auswahlkriterien (Scoring-Modell)
 - e. Steuerung des Regionalmanagements sowie dessen Ressourceneinsatz bei der eigenständigen Entwicklung von Projekten inkl. Evaluation
 - f. Evaluation und Monitoring des Umsetzungsprozesses
 - g. Information der Öffentlichkeit über Aktivitäten und Ergebnisse der Arbeit
 - h. Mobilisierung der Akteure zur Mitwirkung an der Umsetzung des Zukunftskonzeptes



- (2) Die Steuerungsgruppe stellt in allen Prozessschritten der regionalen Zusammenarbeit in der Zukunftsregion sicher, dass
- ein aktiver Beitrag zur Umsetzung der Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Gleichstellung der Geschlechter“ und „Gute Arbeit“ geleistet wird und
 - der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ von Umwelt und Klima eingehalten wird.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die SG umfasst grundsätzlich 19 stimmberechtigte Mitglieder, die sich wie folgt zusammensetzen:
- Mitglieder der SG sind je zwei Vertreter/innen der beteiligten Landkreise, neun nicht-kommunale Vertreter/innen sowie ein/e Vertreter/in des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL).
 - Unter den nicht-kommunalen Vertreter/innen decken jeweils mind. eine Wirtschafts- und eine Sozialpartner/innen die Handlungsfelder „Biologische Vielfalt und funktionierende Naturräume“ sowie „Kultur und Freizeit“ ab.
 - Darüber hinaus sind mind. zwei Vertreter/innen in der SG, die weitere relevante Stellen der Zivilgesellschaft repräsentieren, welche für die Förderung des Umweltbereiches, der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind.
 - Zudem umfasst die SG eine/n nicht-stimmberichtigte/n Protokollführer/in. Die Protokollführung erfolgt durch das Regionalmanagement.

(2) Die SG setzt sich danach wie folgt zusammen:

Bereich	Mitglied
Trägerin der Zukunftsregion4Klima	Landkreis Ammerland (2 Vertreter/innen)
Trägerin der Zukunftsregion4Klima	Landkreis Cloppenburg (2 Vertreter/innen)
Trägerin der Zukunftsregion4Klima	Landkreis Oldenburg (2 Vertreter/innen)
Trägerin der Zukunftsregion4Klima	Landkreis Vechta (2 Vertreter/innen)
Land Niedersachsen	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (1 Vertreter/in)
Wirtschaftspartner 1 „Biologische Vielfalt und funktionierende Naturräume“	Ammerländer Wasseracht (1 Vertreter/in)
Wirtschaftspartner 2 „Kultur und Freizeit“	Park der Gärten (1 Vertreter/in)
Sozialpartner 1 Handlungsfeld „Biologische Vielfalt und funktionierende Naturräume“	Waldpädagogik-Zentren/ Niedersächsische Landesforsten (1 Vertreter/in)
Sozialpartner 2 Handlungsfeld „Kultur und Freizeit“	Kreislandvolkverband Vechta (1 Vertreter/in)
Zivilgesellschaft Umwelt	Klimamarkt Ammerland (1 Vertreter/in)
Zivilgesellschaft	Katholische Akademie Stapelfeld – Umweltbildungszentrum (1 Vertreter/in)



soziale Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung	
Zivilgesellschaft soziale Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung	Metropolregion Nord West; Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, Leben, Umwelt, Elektromobilität (1 Vertreter/in)
Wissensentwicklung 1	Universität Vechta (1 Vertreter/in)
Wissensentwicklung 1	Universität Bremen (1 Vertreter/in)
Regionalmanagement (nicht stimmberechtigt)	Regionalmanagement

- (3) Bei der Besetzung der Steuerungsgruppe wird ein möglichst ausgewogenes Geschlechterverhältnis angestrebt, um die Chancengleichheit von Männern und Frauen zu berücksichtigen.
- (4) Die Mitglieder der SG können sich bei Abwesenheit oder Verhinderung vertreten lassen und ihr Stimmrecht übertragen. Dies ist vor Beginn der Sitzung gegenüber dem Vorsitz der SG oder dem Regionalmanagement anzuzeigen.
- (5) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe berücksichtigen bei allen Entscheidungen die Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Gleichheit der Geschlechter“ und „Gute Arbeit“ sowie den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ von Umwelt und Klima.
- (6) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe sind ehrenamtlich tätig, es wird keine Aufwandsentschädigung oder ein Auslagenersatz gewährt. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.



§ 5 Eintritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglied der SG kann in der Regel werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und entweder eine öffentliche rechtliche Körperschaft (beteiligte Landkreise entsprechend § 2) oder einen Wirtschafts- und Sozialpartner bzw. eine relevante Stelle der Zivilgesellschaft vertritt. Über die Aufnahme entscheidet die SG.
- (2) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe erklären sich bereit, für die gesamte Dauer der Programm-laufzeit in der Steuerungsgruppe mitzuwirken. Ein Mitglied kann jedoch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitz aus der SG austreten.
- (3) Ein Mitglied kann von der SG ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der SG schuldhaft und grob zuwiderhandelt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz der SG übernimmt ein/e Vertreter/in des LEAD-Partners.
- (2) Der Vorsitz hat die Aufgabe, die SG zu vertreten, SG-Sitzungen mit dem Regionalmanagement vorzubereiten und zu leiten.

§ 7 Sitzungen der Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe tagt nach Bedarf, in der Regel zweimal im Kalenderjahr. Die Sitzungen werden frühzeitig terminiert; in der Regel mit einem Vorlauf von mindestens sechs Monaten.
- (2) Die Sitzungen der Steuerungsgruppe können in Präsenz oder bei Bedarf als digitale Sitzungen über übliche Videokonferenztools durchgeführt werden. Mindestens eine Sitzung pro Jahr sollte in Präsenz durchgeführt werden.

§ 8 Einberufung von Sitzungen

- (1) SG-Sitzungen werden vom Vorsitz durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorsitz festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Das Regionalmanagement lädt die Steuerungsgruppe im Auftrag des bzw. der Vorsitzenden zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung per E-Mail oder per Brief mit Bekanntgabe der Tagesordnung und Bereitstellung der Sitzungsunterlagen. In Ausnahmefällen können einzelne Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden, spätestens jedoch fünf Tage vor dem Sitzungstermin. Beschlussvorlagen sind von der verkürzten Frist ausgenommen und müssen verpflichtend spätestens zwei Wochen vor Sitzung zu-gestellt werden.
- (3) Die Sitzungen der Steuerungsgruppe sind nicht öffentlich. Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur im Rahmen der Mitwirkung in der Steuerungsgruppe verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste an den Sitzungen der Steuerungsgruppe teilnehmen, z.B. Projektträger zur Beantwortung von Fragen zu Projektanträgen.



§ 9 Ablauf, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die SG ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens folgende Mitglieder anwesend sind:
 - a. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Wirtschafts- und Sozialpartner für das Handlungsfeld „Biologische Vielfalt und funktionierende Naturräume“,
 - b. ein stimmberechtigtes Mitglied der Wirtschafts- und Sozialpartner für das Handlungsfeld „Kultur und Freizeit“,
 - c. zwei stimmberechtigte Mitglieder, die die Zivilgesellschaft vertreten,
 - d. ein stimmberechtigtes Mitglied des Amtes für regionale Landesentwicklung sowie
 - e. je ein stimmberechtigtes Mitglied für jede Partnerin der Zukunftsregion4Klima.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird für die gesamte Sitzung festgestellt. Falls sich der Teilnehmerkreis im Laufe einer Sitzung verändert, ist die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung erneut zu prüfen.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder sollten in den Sitzungen der Steuerungsgruppe vertreten sein. Wenn eine Teilnahme der vorgesehenen Person nicht möglich ist, sollte eine Vertretung der Institution benannt werden. Diese ist dem Regionalmanagement vor der Sitzung mitzuteilen
- (4) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe stellen sicher, dass sie mit der entsprechenden Entscheidungskompetenz für ihre Institution ausgestattet sind, um in der Sitzung unter Berücksichtigung des Beratungsverlaufs Entscheidungen zu treffen. Entscheidungen in den Sitzungen sind verbindlich.
- (5) Sofern die Steuerungsgruppe nicht beschlussfähig ist, sind Vorbehaltsbeschlüsse der anwesenden Mitglieder zu fassen oder die Sitzung neu einzuberufen. Die anwesenden Mitglieder entscheiden mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen, ob Vorbehaltsbeschlüsse zu treffen sind oder die Sitzung neu einberufen werden soll.
- (6) Im Falle eines Vorbehaltsbeschlusses fordert das Regionalmanagement die verhinderten Stimmberechtigten auf, innerhalb von zwei Wochen im Anschluss an die Sitzung ihr Votum schriftlich oder per E-Mail abzugeben.
- (7) Wird über Projekte von privaten Projektträger/innen sowie von Landkreisen, bei denen ein SG-Mitglied persönlich beteiligt ist, beraten und abgestimmt, wird die Beschlussfähigkeit erneut überprüft.
- (8) Mitglieder der SG sind von den Beratungen und Entscheidungen ausgeschlossen, an denen sie persönlich beteiligt sind. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen (MV-Verbot nach NKomVG) oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts oder öffentlichen Rechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die SG-Mitglieder sind verpflichtet, dies vorab gegenüber dem SG-Vorsitz anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.



- (9) Beschlüsse können in dringenden Fällen insbesondere zur Projektförderung, ausnahmsweise schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden. Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern der SG die entsprechenden Projektunterlagen auf elektronischem Weg zuzusenden. Mitglieder der SG sind bei persönlicher Beteiligung auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken. Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine Frist von 10 Tagen zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert. Über das Abstimmungsergebnis werden alle Mitglieder auf elektronischem Wege informiert. Werden weniger als die Hälfte der Stimmen im Rahmen der Abstimmung abgegeben oder sprechen sich mindestens drei der Stimmen gegen die Durchführung eines Umlaufverfahrens im betreffenden Fall aus, erfolgt die Beschlussfassung über das geplante Projekt in der nächsten Sitzung.
- (10) Grundlage für die Beschlussfassung ist das Zukunftskonzept der Zukunftsregion 4 Klima (in der jeweils gültigen Fassung) mit dem darin dargestellten Scoringmodell für die Projektauswahl (siehe auch Anlage: Scoring-Modell). Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- (11) Für die Annahme von Anträgen entscheidet die SG mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Auf Verlangen von mind. 1/3 der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Gleiches gilt für Beschlüsse.
- (12) Für eine inhaltliche Änderung der Geschäftsordnung, der Zusammensetzung der Steuerungsgruppe oder des Zukunftskonzeptes ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen erforderlich. Eine etwaige Geschäftsordnungsänderung darf in keinem Fall zu inhaltlichen Änderungen bei den Grundsätzen, Zielen und Aufgaben im Zukunftskonzept führen.
- (13) Wird die Sitzung der Steuerungsgruppe online durchgeführt, ist eine Beschlussfassung im digitalen Raum möglich.
- (14) Die Ergebnisse der Sitzung werden in einem Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung dokumentiert, das die wesentlichen Inhalte, die Beschlüsse der Steuerungsgruppe und eine Anwesenheitsliste enthält. Insbesondere die Ergebnisse der Projektbeschlüsse werden ausführlich dargestellt, um die Transparenz bei der Entscheidungsfindung innerhalb der Steuerungsgruppe zu gewährleisten. Hierbei wird der wesentliche Beratungsverlauf im Überblick ohne einzelne Wortbeiträge dokumentiert. Das Regionalmanagement verschickt das Protokoll nach Abstimmung mit dem Vorstand in der Regel binnen 14 Tagen nach der Sitzung an alle Mitglieder der Steuerungsgruppe per E-Mail.
- (15) Mehrheitsentscheidungen der Steuerungsgruppe werden von allen Mitgliedern nach außen mitgetragen.
- (16) Die Projektträger/in wird zeitnah nach der Sitzung über den Beschluss informiert.
- (17) Die Bindungsfrist eines projektbezogenen Votums der Steuerungsgruppe beträgt sechs Monate. Innerhalb dieser Zeit muss die Projektträgerin / der Projektträger einen möglichst vollständigen Antrag bei der N-Bank eingereicht haben. Wird diese Frist überschritten, besteht kein Anspruch mehr auf die Fördermittel, damit diese Mittel anderen Projekten zur Verfügung gestellt werden können. Die Projektträger/in kann durch einen schriftlich eingereichten Antrag mit Begründung eine Verlängerung der Frist beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über eine Verlängerung.



§ 10 Einberufung von Projektgruppen

Die SG kann thematische Projektgruppen (z.B. zu einzelnen Handlungsfeldern) einberufen. Die Projektgruppen sind beratende Gremien, die Empfehlungen an die SG aussprechen können.

§ 11 Projektauswahl

Die Projektauswahl wird durch die im Zukunftskonzept geregelten Kriterien vorgenommen. Der Ablauf, die Entscheidungsfindung sowie die Beschlussfassung von SG-Sitzungen werden in § 9 geregelt.

§ 12 Evaluation

Einmal im Jahr wird eine Evaluation (qualitativen Einschätzung) durch die SG im Rahmen einer Sitzung durchgeführt. Die Ergebnisse der Evaluation werden dokumentiert und mit dem Sitzungsprotokoll an die Mitglieder der SG verschickt. Die Evaluationsergebnisse bilden die Basis für die weitere strukturelle Arbeit der SG.

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeit der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Steuerungsgruppe der Zukunftsregion4Klima in Kraft.
- (2) Die Zusammenarbeit der Steuerungsgruppe und somit der zeitliche Bestand der Geschäftsordnung ist auf die Umsetzungsdauer des Programms Zukunftsregionen in Niedersachsen ausgerichtet.
- (3) Zum Ablauf der Laufzeit des Programms Zukunftsregionen kann die Steuerungsgruppe ihre Auflösung beschließen, sobald die letzten Abwicklungsschritte der laufenden EU-Förderperiode vollzogen sind.

